Die Vereinbarkeit des Policenmodells nach § 5a VVG a.F. mit dem Unionsrecht

Prof. Dr. Dirk Looschelders

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Gliederung

I. Einführung

II. Entwicklung der Rechtsprechung

III. Unionsrechtliche Bedenken gegen das Policenmodell

IV. Auswirkung der Richtlinienwidrigkeit auf die Wirksamkeit der Verträge

V. Geltendmachung der Unwirksamkeit als Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

VI. Vorlagepflicht

VII. Fazit

Entwicklung der Rechtsprechung

1. **Kein Erlöschen des Widerspruchsrechts bei fehlender/fehlerhafter Belehrung** (ohne Rückabwicklung über Bereicherungsrecht)

– EuGH v. 19.12.2013 (VersR 2014, 225) – Endress

  ➢ Richtlinienwidrigkeit des § 5a II 4 VVG a.F.

  Arg.:

  (1) Parallelen zur Heininger-Entscheidung

  (2) Verbraucher kann Widerspruchsrecht nicht ausüben, wenn er es nicht kennt

– BGH v. 7.5.2014 (BGHZ 201, 101):
  → Richtlinienkonforme Reduktion des § 5a II 4 VVG a.F.

– BGH v. 17.12.2014 (VersR 2015, 224):
  → Richtlinienkonforme Reduktion von § 8 IV 4, V 5 VVG a.F.

Entwicklung der Rechtsprechung

2. Richtlinienkonformität des Policenmodells im Ganzen

(Rechtslage bei ordnungsgemäßer Belehrung des VN)

- Bejahend BGH v. 16.7.2014 (BGHZ 202, 102):
  - (1) Eindeutige Vereinbarkeit des Policenmodells mit den Lebensversicherungs-RL
    →acte claire-Doktrin
  - (2) Treuwidrigkeit der Geltendmachung des Widerspruchs nach Belehrung
    → Unerheblichkeit der Rechtsfrage für die Entscheidung
  - ➢ Keine Vorlage an den EuGH erforderlich
- BVerfG v. 2.2.2015 (NJW 2015, 1294):
  - Acte-claire-Doktrin rechtfertigt nicht die Ablehnung der Vorlage („Willkür“); Argumentation mit § 242 BGB ist dagegen „nicht offensichtlich unhaltbar“.
- BGH v. 10.6.2015 – IV ZR 132/13:
  - Nichtvorlage wegen § 242 BGB (Richtlinienkonformität offengelassen)

Unionsrechtliche Bedenken gegen das Policenmodell

- **Art. 15 I Zweite RL Lebensversicherung (RL 90/619/EWG)**
  – entspricht Art. 35 Gesamt-RL Lebensversicherung (RL 2002/83/EG)

„Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 Tagen und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Art. 4 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.“

Unionsrechtliche Bedenken gegen das Policenmodell

- **Art. 31 Dritte RL Lebensversicherung (RL 92/96/EWG)**
  – entspricht Art. 36 Gesamt-RL Lebensversicherung (RL 2002/83/EG)

„Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A angeführten Angaben mitzuteilen.“

Erforderlich sind danach Informationen über das VU (Firma, Rechtsform, Sitz) und über die Versicherungspolice (Laufzeit, Einzelheiten der Vertragsbeendigung, Prämienzahlungsweise, Prämienzahlungsdauer, Methoden der Gewinnberechnung und Gewinnbeteiligung, Rückkaufwerte und beitragsfreie Leistungen, Modalitäten der Ausübung des Widerrufs und Rücktrittsrechts etc.)

Nicht-Lebensversicherung

- **Kein Rücktritts- oder Widerrufsrecht des VN**
- **Eng begrenzte Informationspflichten** nach Art. 31 und Art. 43 II Dritte RL Schadensversicherung (RL 92/ 49/EWG)
  - Informationen über das anwendbare Recht bzw. bei Rechtswahlfreiheit das vom VR vorgeschlagene Recht sowie die Bestimmungen zur Bearbeitung von Beschwerden und die Beschwerdestelle; bei Angebot einer Versicherung im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zusätzlich der Mitgliedstaat des Sitzes bzw. der Zweigniederlassung, mit dem/der der Vertrag geschlossen wird.
  - zu erfüllen „vor Abschluss eines Versicherungsvertrages“ (Art. 31) bzw. „bevor irgendeine Verpflichtung eingegangen wird“ (Art. 43 II).

Sonstige Richtlinien

- **Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen** (RL 2002/65/EG)
  → Erfüllung der Informationspflichten „rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist“
  - RL 2002/65/EG ist erst seit 9.10.2004 anwendbar; daher keine Relevanz bei früherem Vertragsschluss
  - Aber: Bedeutung für Abschaffung des Policenmodells durch den Gesetzgeber
- **Klausel-Richtlinie** (RL 93/13/EWG)
  - Keine Vorschriften über Einbeziehung von AGB
  - Keine Kontrolle von gesetzlichen Bestimmungen
  - Verstoß führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages

Umsetzung der Versicherungs-RL in das deutsche Recht

- **Regelung der Informationspflichten des VR in § 10a VAG a.F.**
  Zeitpunkt: vor Abschluss des Vertrages
- **Vertragsschluss nach dem Policenmodell (§ 5a VVG a.F.)**
  - Angebot des VN und Annahme des VR nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 145 ff. BGB)
  - Besonderheit: schwebende Unwirksamkeit der Verträge nach § 5a I VVG a.F. bis nach Ablauf der Widerspruchsfrist
  - Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird Vertrag rückwirkend wirksam

Würdigung

- Ist das **Vertragsrecht** überhaupt Gegenstand der Versicherungs-RL?
- **Dogmatische Rechtfertigung** (hM): Vertrag wird gemäß § 5a I VVG a.F. erst 14 bzw. 30 Tage nach Übersendung der Verbraucherinformationen wirksam. Die Angaben erfolgen also *vor* Vertragsschluss. Ausgestaltung des Vertragsschlusses unterliegt dem jeweils anwendbaren nationalen Recht.
- Kritik: Maßgeblicher zeitlicher Anknüpfungspunkt kann nur durch **Auslegung der Richtlinien** bestimmt werden. Wenn „vor Abschluss des Versicherungsvertrages“ in Art. 31 Dritte RL Lebensversicherung „vor Abgabe der Vertragserklärung des VN“ heißt, ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses irrelevant.
- Problem: § 5a VVG a.F. enthält „variierende“ Zeitpunkte des Vertragsschlusses
  - Einerseits wird Vertrag erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam
  - Andererseits besteht Rückwirkung auf die Annahme des Antrags durch VR

Doppelfunktion des Widerspruchsrechts nach § 5a VVG a.F.

1. Gewährleistung der **Rechtzeitigkeit der Information** nach Art. 31 Dritte RL Lebensversicherung durch Hinausschieben des Vertragsschlusses – Vertragsschluss darf hiernach erst nach Fristablauf erfolgen.
2. Umsetzung der **Rücktrittsrechts** nach Art. 15 Zweite RL Lebensversicherung – Frist für Rücktrittsrecht beginnt mit Information des VN über den Vertragsschluss – nach § 5a VVG a.F. mit Zugang der Police. Für das Rücktrittsrecht muss Vertragsschluss schon am Beginn der Frist liegen. Diese Inkonsequenz wird durch den Ausschluss des Rücktrittsrechts neben dem Widerspruchsrecht nach § 8 VI VVG a.F. verschärft.

Zweck der Information vor Vertragsschluss

- **BGH:** VN soll die Informationen erhalten, bevor er durch den Vertrag *gebunden* ist.
- **Generalanwältin:** VN soll schon *bei Abgabe* seiner Vertragserklärung über die erforderlichen Informationen verfügen.

  Ziel: informierte Auswahl der VR und des passenden Produkts (→ Erwägungsgrund 23 der Dritten RL Lebensversicherung)
  Hintergrund: Liberalisierung des Versicherungsmarktes

Verhältnis von Informationspflicht und Rücktrittsrecht

- **Information** vor *Abgabe der Vertragserklärung* soll dem VN informierte Auswahl des VR und des Versicherungsproduktes ermöglichen.
- **Rücktrittsrecht** soll dem VN einen angemessenen Zeitraum verschaffen, um sich *nach Vertragsschluss wieder* vom Vertrag zu lösen.

→ Policenmodell verwirklicht nur den Schutzzweck des Rücktrittsrechts, ermöglicht dem VN aber keine informierte Produktauswahl.

Weitere Argumente

- **Vergleich mit der Dritten RL Schadensversicherung**
  - Gleichsetzung von „vor Abschluss des Versicherungsvertrags“ mit „bevor irgendeine Verpflichtung eingegangen wird“
  - aber: die Schadensversicherungs-RL sehen kein Rücktritts- oder Widerrufsrecht vor; Vertragsschluss und Eintritt der Bindungswirkung fallen also zusammen.
  - die in Art. 31 I und Art. 43 II Dritte Richtlinie Schadensversicherung vorgesehenen Informationen sind für Auswahl des VR und des Produkts irrelevant
- **Begründung des Gesetzgebers für die Abschaffung des Policenmodells**
  - Möglicher Verstoß gegen EU-Recht (nicht nur gegen Fernabsatz-RL II)
  - Policenmodell trägt Interesse des VN an frühzeitiger Information nicht hinreichend Rechnung

Rechtsfolgen möglicher Richtlinienwidrigkeit

- **Unwirksamkeit der Verträge**
  Dagegen spricht: Es gibt keine Rechtsgrundlage für Unwirksamkeitsanordnung.
  - Vertragsschluss entspricht allgemeinen Regeln des deutschen Rechts (§§ 145 ff.) – mit Ausnahme des Hinausschiebens der Wirksamkeit
  - Unanwendbarkeit der §§ 134, 138 BGB
  - Keine generelle Unwirksamkeit bei gänzlichem Fehlen einer Belehrung (EuGH)
  - Interesse vieler VN an Aufrechterhaltung ihrer Verträge
- **„Ewiges“ Widerspruchsrecht des VN**
  Dagegen spricht:
  - Ordnungsgemäße Belehrung des VN
  - Keine Übertragbarkeit der Rspr. des EuGH in den Rechtssachen Heininger und Endress
  - Grenzen der Rechtsfortbildung im deutschen Recht
  - Gesetzgeber hat Policenmodell wegen der unionsrechtlichen Bedenken abgeschafft, aber nur für die Zukunft. Hierin liegt klare Entscheidung gegen die Rückwirkung der Abschaffung.
  - Kein SEA der VN gegen den Staat

Verstoß gegen Treu und Glauben

- **Argumente des BGH**
  - Kein Widerspruch der VN trotz ordnungsgemäßer Belehrung
  - Jahrelange Durchführung des Vertrages
- **Unionsrechtliche Aspekte**
  - Verbot des Rechtsmissbrauchs ist auch im Unionsrecht anerkannt
  - Anwendung des Missbrauchsverbots auf den Einzelfall ist Sache der nationalen Gerichte
  - Ziele der unionsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten – im konkreten Fall bleibt das Ziel, dem VN die Ausübung des Rücktrittsrechts zu ermöglichen, nach Ansicht des BGH gewahrt
  - Kritik: BGH geht nicht vom Ziel aus, dem VN eine informierte Auswahl zu ermöglichen. Dies ist bei unterstellter Richtlinienwidrigkeit inkonsequent.

Vorlagepflicht

- **Richtlinienkonformität des Policenmodells**
  BGH: Richtlinienkonformität ist eindeutig („*acte claire*“)
  BVerfG: Verletzung des Rechts auf gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG)
  → Verstoß gegen das Willkürverbot
- **Vereinbarkeit des Rückgriffs auf § 242 BGB mit den Zielen der Richtlinien und dem Effektivitätsgrundsatz**
  BGH: Unionsrechtliche Maßstäbe für Berücksichtigung von Treu und Glauben gegenüber Gemeinschaftsrecht sind in der Rspr. des EuGH geklärt; Anwendung im Einzelfall obliegt den nationalen Gerichten
  BVerfG: Argumentation des BGH ist „verständlich und nicht offensichtlich unhaltbar“ → kein Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG
- Der BGH stellt daher jetzt nur noch auf das zweite Argument ab.

Fazit

- **Lösung des BGH** über § 242 BGB führt zur Vorlagepflicht, wenn Vertrag nicht über längeren Zeitraum durchgeführt wurde
  → in der Praxis wegen der Beschränkung des Problems auf Altfälle selten
- **Alternative:** Ausschluss der Rückwirkung wegen schutzwürdigen Vertrauens der VR auf Wirksamkeit der Verträge
- **Schutz des Vertrauens** über § 242 BGB oder durch Begrenzung der Zulässigkeit einer richterlichen Rechtsfortbildung.
- **Keine Schadensersatzansprüche** der VN gegen die VR oder den Staat

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!